

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen, mit Ausnahme der Lieferung von Gebrauchsgütern bzw. -waren. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht.

1.2. Alle früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auf Angebote hin kommen alle Verträge mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe der Ware, zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferzeit und Lieferung

3.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.2. Die Lieferfrist oder ein Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bzw. am Liefertermin der Liefergegenstand das Lieferwerk oder unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3.3. Wird die von uns geschuldete Lieferung und Leistung durch unvorhersehbare und von uns unverschuldete Umstände verzögert (z.B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit einer mangelfreien Ware), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Im Falle des Rücktritts werden eventuell erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

3.4. Eine Versicherung gegen Transportgefahren hat generell durch den Käufer zu erfolgen. Wir versichern nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers.

3.5. Teillieferungen sowie Lieferungen vor der angegebenen Lieferzeit sind zulässig. Fixgeschäfte tätigen wir nicht.

3.6. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Sollte dem Käufer aufgrund eines von uns verschuldeten Verzuges ein Schaden erwachsen, so ist er nur dann berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, wenn der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Recht zur Geltendmachung setzt ferner voraus, dass wir eine vom Käufer schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten haben. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzutreten, weil diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle uns gegen unsere Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

3.7. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die weitere Vorhaltung und Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

3.8. Bei handelsüblichen oder technisch bedingten Abweichungen in Menge, Gewicht, Qualität, Ausführung und Farbe kann eine Beanstandung nicht erfolgen.

4. Abnahme und Gefahrübergang

4.1. Die Lieferung erfolgt entweder ab Werk bzw. Lager durch Übernahme durch den Käufer oder durch Versand, sofern im Vertrag nichts Anderes geregelt ist.

4.2. Wird der Liefergegenstand vom Käufer übernommen, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Liefergegenstandes mit der Übernahme auf ihn über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer (auch Deutsche Bahn AG) übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder unseres Lagers und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. die Versandkosten) übernommen haben. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

4.3. Ist der Liefergegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4.4. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 5. entgegen- und abzunehmen.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

5.1. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB beachtet wurden. In allen Fällen ist die Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware erforderlich.

5.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Im Fall der Nachbesserung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.

5.3. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Änderung des Kaufpreises zu verlangen.

5.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt darüber hinaus,

a) bei Änderung oder Instandsetzung des Kaufgegenstandes durch den Käufer ohne unsere schriftliche Einwilligung,

b) bei fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des Kaufgegenstandes durch den Käufer,

c) wenn der Käufer uns zur Vornahme von Mangelbeseitigungsarbeiten bzw. Ersatzlieferungen nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit gewährt,

d) bei natürlicher Abnutzung oder sonstigen Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind,

e) bei kleinen, in der Natur der Produkte liegenden Qualitätsschwankungen, Gewichts- und/oder Farbabweichungen,

f) wenn der Kunde die Ware weiterverarbeitet oder vermischt, ohne zuvor die ihm obliegende Untersuchungsobliegenheit erfüllt zu haben. Das gleiche gilt, wenn der Kunde die Ware weiterverarbeitet oder vermischt, obwohl ihm ein Mangel bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen.

5.5. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

5.6. Die Haftungsfreizeichnung gilt gleichwohl, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht. Daneben ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, nicht untypischen Schaden begrenzt.

5.7. Die Gewährleistungsfrist für die Nachbesserung/Ersatzlieferung beträgt bei der Lieferung von Neugeräten an Verbraucher zwei Jahre und bei der Lieferung von Gebrauchsgütern ein Jahr. Bei kaufmännischen Abnehmern beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

6. Verkehrsfähigkeit

6.1. Der Kunde vertritt die Ware eigenverantwortlich und ist für deren Verkehrsfähigkeit in seinem Vertriebsgebiet selbst verantwortlich. Wir haften nicht für die Verkehrsfähigkeit im Vertriebsgebiet des Kunden. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Verwendung von Markennamen im Vertriebsgebiet des Kunden zulässig ist und keine Rechte Dritter verletzt. Die Prüfung der Verwendbarkeit der Markennamen ist Sache des Kunden.

6.2. Als Lieferant unserer Produkte sind wir damit einverstanden, dass Tee-Sortentexte einschließlich Artikel- und Sortimentsnamen sowie Produktfotos der Teetiketten zum Zwecke des Vertriebs dieser Produkte, auch im Rahmen eines Onlinehandels, durch den Kunden benutzt werden. Uns sind keine der Benutzung der Artikel- und Sortimentsnamen sowie etwaiger Texte und Produktfotos entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt. Wir übernehmen aber keine Gewähr für das Nichtbestehen dieser Rechte.

6.3. Die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Kennzeichnungsvorschriften der Waren und die ordnungsgemäße Angabe der Zutaten obliegen dem Käufer. Ein vollständiges Zutatenverzeichnis für die von uns bezogenen Artikel stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung. Für alle uns von Ihnen übersandten Vorlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Logos, Bilder, Texte etc., die wir zur Bearbeitung Ihrer Aufträge verwenden, erteilen Sie uns uneingeschränkte Haftungsfreistellung gegenüber Ansprüchen Dritter.

7. Gesamthaftung

7.1. Soweit gemäß Ziffer 5. unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.

7.2. Die Regelung gemäß Ziff. 7.1. gilt nicht für Ansprüche gemäß den § 1 – 4 Produkthaftungsgesetz oder im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Preise und Zahlungen

8.1. Maßgebend sind die von uns genannten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

8.2. Verkäufe auf verzollter Basis erfolgen zu den geltenden Sätzen zum Zeitpunkt des Datums des Verkaufsvertrages. Jede Änderung bis zum Zeitpunkt der Lieferung geht zu Lasten des Käufers.

8.3. Skontoabzug ist nur möglich, wenn keine andere fällige Zahlungsverpflichtung besteht.

8.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung an. Sofern Wechsel oder Schecks angenommen werden, geschieht dies nur erfüllungshalber. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung.

8.5. Kommt der Käufer trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer vor, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Käufers entfällt die Setzung einer Nachfrist.

8.6. Ab Verzugsseintritt zahlt der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Ist der Käufer kein Verbraucher beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Sofern wir einen höheren Schaden nachweisen, können wir dessen Ersatz verlangen.

8.7. Beanstandungen der Ware heben die Zahlungspflicht des Käufers nur dann auf, wenn die Beanstandungen unstrittig, durch Arbitrage oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

8.8. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche durch Arbitrage oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Gegenständen vor.

9.2. Der Käufer ist verpflichtet, die verkauften Gegenstände pfleglich zu behandeln.

9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9.4. Der Käufer ist berechtigt, über die Kaufsachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verfügen. Eine Weiterverfügung an solche Endabnehmer, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben, ist dagegen nicht statthaft. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware, sind dem Käufer ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – auch in verarbeitetem Zustand – gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an uns ab. Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu und enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder die nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung an uns ab. In allen anderen Fällen, d.h. bei Zusammentreffen mehrerer Vorausabtretungen an mehrere Lieferanten beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung widerruflich zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Eingehende Beträge sind auf einem Sonderkonto zu sammeln.

9.5. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer werden stets für uns vorgenommen. Sollte der Eigentumsvorbehalt dennoch aus irgendwelchen Gründen erlöschen, sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht und wir die Übereignung annehmen. Der Käufer bleibt unentgeltlicher Verwahrer. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.6. Für die nach der Ziffer 9.5 in unserem Eigentum stehenden Sachen oder Miteigentumsanteile gilt im Übrigen das gleiche wie für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen.

9.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9.8. Erfüllt der Käufer trotz Fälligkeit und Mahnung seine Leistungspflicht nicht, sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen und zu verwerten. Dies geschieht sicherheitshalber. Ein Rücktritt liegt darin nicht.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

10.1. Für die Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2. Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Bremen.

11. Gerichtsstand

11.1. Alle Streitigkeiten, welche sich im Geschäftsverkehr ergeben, auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen (auch für Wechsel- und Scheckklagen), sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Arbitragerregulativ oder das Schiedsgericht der Handelskammer Bremen zu entscheiden, sofern der Kunde Kaufmann ist.

11.2. Abweichend von Ziff. 11.1. kann auch der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Falle das für Bremen zuständige Gericht. Wir haben aber auch das Recht, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Richtet sich die Klage gegen uns, sind wir auf entsprechende Aufforderung durch den Käufer verpflichtet, das uns zustehende Wahlrecht schon vor der Klageerhebung auszuüben.

12. Schlußbestimmungen

12.1. Ergänzend zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V. in der jeweils geltenden neuesten Fassung, soweit sie zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht im Widerspruch stehen.

12.2. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rechtswirksamkeit entbehrt oder eine Lücke im Vertrag gegeben ist, soll dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch das dispositive Recht oder durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien nach Möglichkeit gerecht wird.

Bremen, im Oktober 2015